

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1842

9 (7.10.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 7. Oktober

Nro. 9.

1842.

Nr. 10,852. Die bei dem Abschlusse von Kauf- und Tausch-Verträgen für das Fürstliche Herar zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

An sämtliche Fürstliche Verwaltungs-Stellen.

Zur Erzielung einiger Gleichförmigkeit in Abschließung der Kauf- und Tausch-Verträge findet man sich veranlaßt, den Fürstlichen Verwaltungs-Stellen ein Kaufvertrags-Formular mit der Weisung zugehen zu lassen, hiernach die Verträge abzuschließen und abzufassen, Abweichungen hievon aber in den Vorlage-Berichten besonders zu begründen.

Zur weitem Instruction wird bemerkt:

1) Der Gegenstand des Kaufes oder Tausches ist unter Angabe der Karten- oder Urbar-Nummern, Fluren, Gewanne und der Nebenslieger und Anstößer möglichst genau nach dem alten und neuen Maße und der Kulturart zu beschreiben.

Sollte für das Gütermas nicht Gewährschaft geleistet werden und der Größe des Objectes wegen eine Vermessung nothwendig erscheinen, so ist, wenn der Verkäufer solche nicht auf seine Kosten vornehmen lassen will, dahin zu wirken, daß dies wenigstens auf gemeinschaftliche Kosten geschehe.

2) Es ist besonders nachzuforschen, ob auf dem zu erkaufenden, beziehungsweise zu ertauschenden Gute Lasten ruhen, namentlich:

- a) Nutznießungs- Nutzungs- oder Wohnungs-Rechte,
- b) Grunddienlichkeiten, z. B. Wasserleitungs- Hut- oder Weg-Gerechtigkeiten und dergleichen,
- c) Grund-Zinse und Gülden, Zehnten ic.

Bei dem Vorhandensein solcher Lasten ist der Umfang und die Beschaffenheit derselben genau zu beschreiben, der Berechtigte, der Grund seiner Berechtigung und so viel als möglich der Minderwerth, welchen das Gut solcher Belastungen wegen hat, anzugeben.

Ein besonderes Augenmerk ist auf etwaige Pfandlasten zu richten und daher zu erheben:

- d) Sind Unterpfands- oder Vorzugs-Rechte im Pfandbuche eingetragen?
- e) Haftet derartige Rechte, welche jedoch gesetzlich der Eintragung nicht bedürfen, daher aus dem Pfandbuche nicht ersehen werden können, auf dem Gute?

(V. R. S. 2098. II. 2. 2105. a. 2109. 2111. 2135. 2108.)

3) Die Bedingung rücksichtlich des Zehentablösungs-Kapitals kann nur im Großherzogthum Baden, und auch dort zur Zeit nicht überall in Anwendung gebracht werden.

Bei Festsetzung derselben kommt es besonders darauf an, wie weit die Zehentablösung schon voran-gerückt ist. Indes ist möglichst an dieser Bestimmung und ebenso an jener rücksichtlich der Gemeinde-Umlagen und Steuern festzuhalten, damit Abrechnungen über solche Schuldigkeiten vermieden werden.

Ist das Zehentablösungskapital festgesetzt, so muß der ursprüngliche Betrag und der noch nicht be-zahlte Theil desselben angegeben werden.

4) Ueber die Herkunft des Objectes, ob es nämlich ehemännliches, eheweibliches Veibringen oder errungen sei, ist genaue Verläßigung einzuziehen.

Ist das Grundstück eheweibliches Veibringen, so muß die Ehefrau den Vertrag gemeinschaftlich mit dem Manne abschließen, da letzterer ohne Bewilligung der ersteren die ihr eigenen Liegenschaften nicht veräußern kann.

5) Wenn der Vertrag die diesseitige Genehmigung erhalten hat, ist auf dessen alsbaldigen Eintrag in das Gewährbuch und auf die Ausfertigung der Kauf- oder Tausch-Urkunde durch das Amtsrevisorat hinzuwirken, hiebei zu sorgen, daß der Inhalt des Gewährbuches und der Kauf- oder Tausch-Urkunde mit dem genehmigten Vertrage genau übereinstimme, etwaige Anstände durch das Amtsrevisorat erörtert und Fehler verbessert werden.

Nach Erledigung aller Anstände hat die Vorlage der Kauf- oder Tausch-Urkunde mittelst besonderen Berichts zu geschehen.

Donauessingen, den 9. September 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Formular.

Wolterdingen,

Großherzoglich Badischen Fürstlich Fürstenbergischen Bezirksamtes Hüfingen.

Zwischen Lorenz Strobels, Bäcker und Wirth einerseits,

und

dem Fürstlichen Rentmeister Ulrich als Vertreter der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg ander-seits, kam unterm Heutigen zu Stande nachstehender

Kauf-Vertrag.

Lorenz Strobels verkauft an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg:

U d e r,

Desch gegen Zindelstein,

Wann- Nr-
Karte bar
Nr. Nr.

74 □ 74 □ 4 Juchert — — alt Maß zu 25,000 □', oder . . . Morgen . . . Ruthen badisch Maß
+ + à 40,000 □', im Saigenbrunnen, grenzt:

östlich an Kreuzwirth Rombach,
südlich an Joseph Münzer,
westlich an Friedrich Schneckenburger,
nördlich an Johann Höfler;

gült- zins- und zehentfrei;

(oder:

gültet der Pfarrei jährlich 1 Sester Besen und 1 Sester Haber; der Pfarrei zehentbar;)

ehemännlicher (ehgemeinschaftlicher oder eheweiblicher) Herkunft;
um den Kaufpreis von —: 400 fl.

Vierhundert Gulden,

unter folgenden

B e d i n g u n g e n :

1.

Der Kauffchilling wird 14 Tage nach erfolgter und richtig befundener Ausfertigung des Kaufbriefes am Sitze des Fürstlichen Rentamtes N. oder des Fürstlichen Hofzahlamtes in Donaueschingen an den Verkäufer oder dessen Specialbevollmächtigten bezahlt.

Eine Verzinsung desselben findet nicht Statt;

(oder:

der Kauffchilling, vom Tage der Ratification an mit 3½ pro Cent verzinslich, wird nach erfolgter und richtig befundener Ausfertigung des Kaufbriefes am Sitze des Rentamtes N. oder des Fürstlichen Hofzahlamtes zu Donaueschingen an den Verkäufer oder dessen Specialbevollmächtigten in folgenden Terminen bezahlt:

Martini 1842	200 fl.
„ 1843	100 fl.
„ 1844	100 fl.
	—: 400 fl.)

2.

Für das Gütermaß wird Gewährschaft geleistet, für ein etwaiges Uebermaß hat jedoch Verkäufer eine Vergütung nicht anzusprechen;

(oder:

für das Gütermaß wird keine Gewährschaft geleistet, Verkäufer hat aber die Grenzen richtig zu stellen und im unbestrittenen Zustande zu übergeben.)

3.

Außer den obgenannten lasten auf dem Grundstücke keine privatrechtlichen Lasten irgend einer Art, namentlich keine Grund- und Pfand-Lasten. Der Verkäufer leistet hiefür, und daß das verkaufte Grundstück unbeschränktes und mit keinem Lehen-Nexus behaftetes, auch unter keiner auflösenden Bedingung erworbenes Eigenthum desselben sei, Gewährschaft.

4.

Der Verkäufer verpflichtet sich, das Zehent- und Gült-Ablösungs-Kapital zu berichtigen, ebenso die Steuern und die Gemeindeumlagen für das laufende Steuer- beziehungsweise Rechnungs-Jahr.

5.

Die Kosten des Kaufs, insbesondere die Gebühren des Gewährgerichts, sowie jene für Ausfertigung des Kaufbriefes übernimmt der Käufer.

6.

Die Einheimsung des diesjährigen Gutsertrages steht dem Verkäufer zu;

(oder:

Verkäufer ist nicht befugt, von heute an an dem Grundstücke irgend eine Aenderung vorzunehmen und von dessen Ertrage sich irgend etwas anzueignen.)

7.

Die Genehmigung des Vertrages durch Fürstliche Domainen-Kanzlei wird ausdrücklich vorbehalten. Der Verkäufer bleibt bis zu der ihm hierüber gemachten Eröffnung an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden.

Für die Fürstliche Standesherrschaft ist die Uebereinkunft erst nach erfolgter oben vorbehaltener Genehmigung der Fürstlichen Domainen-Kanzlei als abgeschlossen zu betrachten.

8.

Die Uebergabe erfolgt sogleich nach Eröffnung der Genehmigung.
(Die weiter nothwendigen Bedingungen sind sodann
hier unter fortlaufenden Nummern einzurücken.)

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem der Betheiligten ein Exemplar zugestellt worden.
Wolterdingen, am 1. September 1842.

des Verkäufers
(und der Ehefrau desselben.)

Unterschrift

des Käufers.

**Nr. 11,501. Die Ablösung der auf den Zehnten haftenden Pfarr-
Competenzen betreffend.**

An sämtliche Fürstliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Es ist schon einmal der Fall vorgekommen, daß von einer diesseitigen Local-Berechnung ohne vorherige Anfrage und erhaltene Ermächtigung das Ablösungs-Capital einer Pfarr-Competenz bezahlt worden ist.

Nachdem nun aber vor der Hand nur die Zinse aus diesen Capitalien, nicht aber die letzteren selbst bezahlt werden dürfen, so werden die Fürstlichen Rentämter angewiesen, eine derartige Zahlung nur dann zu leisten, wenn sie auf jedesmalige Veranlassung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, katholische Kirchen-Section, einen ausdrücklichen Auftrag hiezu von diesseitiger Stelle erhalten haben werden.

Donaueschingen, den 22. September 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

**Nr. 11,744. Die Verbindlichkeit der Großherzoglichen Staatskasse zur
Zurückzahlung der ungebührlich bezogenen Steuern betreffend.**

Den sämtlichen Berechnungen unter badischer Hoheit wird eine Abschrift des Erlasses der Großherzoglichen Steuer-Direction vom 20. September 1842 Nr. 13,233 zum Wissen und künftigen Benehmen mit dem Auftrage mitgetheilt, nunmehr unverweilt die Ersagberechnungen über die von der Standesherrschaft wegen irriger Katastrirung der Steuerkapitalien zur Ungebühr bezahlten Steuern für jeden einzelnen Fall zu fertigen, dieselben von den Steuerperäquatoren gehörig beurkunden zu lassen und binnen 2 Monaten anher einzusenden, in den Fällen aber, in welchen bereits Ersagberechnungen gefertigt und anher eingesendet wurden, dieses in besondern Berichten binnen gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

Donaueschingen, den 30. September 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

A b s c h r i f t.

S t e u e r - D i r e c t i o n.

Carlsruhe, den 20. September 1842.

Nr. 13,233. Erlass des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 10. d. M. Nr. 7128, in Sachen der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, gegen den Großherzoglichen Civilfiskus, Forderung be-